



Statut

des

:: Arbeiter- ::
Radfahrervereins
Hannover-Linden

Mitglied des
Arb.-Radf.-Bundes „Solidarität“

Hannover
Druck von G. H. S. Müller & Co.
1928

A 95 - 03156

A 95 - 03156

Statut.

Angenommen am 28. August 1908.

§ 1. Der Verein führt den Namen: „Arbeiter-Radfahrerverein Hannover-Linden“ und ist Mitglied des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“.

§ 2. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung des Radfahrens, Pflege der Bildung und Geselligkeit.

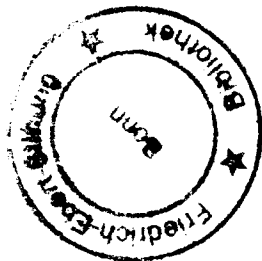
§ 3. Mitglieder des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden, sofern dieselben die Statuten anerkennen.

§ 4. Das Eintrittsgeld beträgt 75 Pf., wofür das Bundesabzeichen verabreicht wird. Der monatliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 40 Pf., für weibliche 30 Pf. und für jugendliche 25 Pf. inkl. Bundesbeitrag.

Mitglieder, welche über einen Monat krank oder erwerbsunfähig sind, bleiben von der Beitragszahlung befreit; jedoch sind dieselben verpflichtet, dem Abteilungsmitglied davon sofort Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter; außerdem sind drei Revisoren, die nicht zum Vorstand gehören.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren findet alljährlich in der im Januar stattfindenden Generalversammlung nach stattgehabter Berichterstattung statt. Wiederwahl ist zulässig.



§ 6. Der Verein wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend in Abteilungen eingeteilt

§ 7. Jede Abteilung erhält einen Abteilungs-Verstand, bestehend aus einem Abteilungsführer und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer. Die Abteilungskassierer haben vierteljährlich mit dem Vereinskassierer abzurechnen.

§ 8. Zur Deckung der Vereinsunkosten sind von den Vereinsbeiträgen 5 Pf. pro Warte an den Vereinskassierer abzuliefern. Sämtliche andern Einnahmen verbleiben den Abteilungen.

§ 9. Vereinsversammlungen finden in jedem ersten Monat des Quartals statt, in welcher Rechnungslegung zu erfolgen hat.

Die Abteilungen haben monatlich in der Regel zwei Versammlungen abzuhalten, deren Zeitpunkt jede Abteilung selbst bestimmt.

§ 10. Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Dieselben werden vom Vorsitzenden einberufen und haben die Abteilungsführer und Kassierer daran teilzunehmen.

§ 11. Die Festsetzung der Vereinstouren erfolgt in einer allmonatlich stattfindenden Sitzung der Fabrikwarte. Die Abteilungstouren werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen. Vor Vereinstouren haben Abteilungstouren zurückzusehen.

§ 12. Die Vereinsvergünstigungen werden in der Generalversammlung beschlossen. Die Regulierung von Abteilungsvergünstigungen findet gemeinsam durch Vereins- und Abteilungsvorstand statt. Mehr wie zwei Vergünstigungen darf eine Abteilung jährlich nicht abhalten.

§ 13. Mitglieder, welche Rechtschutz beanspruchen, haben sich unter Vorlegung der Bundeskarte, der Strafmandate usw. an den Vereinsvorstand zu wenden.

§ 14. Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins handeln, sich ehrlöse Handlungen zuschulden kommen lassen oder länger als zwei Monate mit den Beiträgen im Rückstande sind, ohne Stundung erhalten zu haben, können auf Antrag einer Abteilung oder des Vorstandes vom erweiterten Vorstand (Vorstand, Abteilungsführer und Kassierer) ausgeschlossen werden.

Beschwerde gegen den Ausschluß an die nächste Generalversammlung ist zulässig. Der Ausschluß gilt als vollzogen, wenn die Generalversammlung dem Beschluß des erweiterten Vorstandes mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 15. Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Differenzen, ausschließlich Ausschlußanträge, wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, zu welcher jede Abteilung ein Mitglied zu stellen hat. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen ein Amt im erweiterten Vorstand nicht bekleiden (s. § 14).

§ 16. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu dem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Zu dieser Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Zwecks schriftlich eingeladen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder muß auf Antrag von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen werden.

Ueber den Verbleib etwa vorhandenen Vermögens beschließt die auflösende Versammlung.



Geschäfts-Ordnung

für den

Arbeiter-Radfahrerverein Hannover-Linden.

§ 1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet und schließt die Versammlungen; demselben liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung ob.

§ 2. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende die festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Nachdem erfolgt die Verlesung des Protokolls durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so hat der Vorsitzende dasselbe zu unterzeichnen. Abänderungen dürfen nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden.

§ 3. Ein jeder, der das Wort zu erhalten wünscht, hat sich unter Nennung seines Namens zum Wort zu melden.

§ 4. An der Diskussion darf sich kein Redner beteiligen, bevor derselbe nicht vom Vorsitzenden das Wort erhält. Letzterer ist verpflichtet, die Redner bei Abschwefungen vom Gegenstand der Debatte „zur Sache“ zu weisen oder bei Verletzung der Ordnung „zur Ordnung“ zu rufen. Ist dies dreimal ohne Erfolg geschehen, so wird dem Redner das Wort entzogen. Beteiligt sich der Vorsitzende an der Debatte, so hat derselbe den Vorsitz an seinen

Stellvertreter abzugeben, ausgenommen sind kurze tatsächliche Bemerkungen.

§ 5. Die Redner erhalten in der Reihe das Wort, in der sie sich gemeldet. Bei Geschäftsordnungsanträgen erhält nur ein Redner dafür, einer dagegen das Wort. Zu persönlichen Bemerkungen, außer Verichtigungen, wird das Wort erst nach Schluß der Debatte, aber vor der Abstimmung erteilt.

§ 6. Der Schluß der Diskussion tritt ein; durch Erledigung der Rednerliste oder durch Beschluß der Versammlung. Wird Schluß beantragt, so ist die Rednerliste zu verlesen und über den Schlußantrag abzustimmen. Wird Schluß der Diskussion angenommen, so hat nur noch der Referent resp. Antragsteller das Schlußwort. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind nicht zulässig.

§ 7. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Ist das Resultat zweifelhaft, so wird die Zählung vorgenommen.

§ 8. Rede ordnungsmäßige berufene Versammlung entscheidet mit absoluter Majorität über jeden Antrag. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt. Unteranträge kommen vor den Anträgen zur Abstimmung, zu denen sie gestellt sind.

§ 10. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen, die zu den Generalversammlungen mindestens acht Tage vor Stattfinden derselben beim Vorstand.

§ 11. Die Versammlung kann nur dann von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen, wenn auch nicht ein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt.



Touren-Ordnung.

§ 1. Der Verein richtet sich nach den polizeilich getroffenen Bestimmungen über den Radfahrverkehr. Es sind solche von den Fahrwarten von Zeit zu Zeit in den Monatsversammlungen mit der Tourenordnung bekannt zu geben.

§ 2. Bei Vereinsausfahrten müssen sich sämtliche Teilnehmer der Fahrordnung fügen. Letztere wird durch die mit Signalpfeifen versehenen Fahrwarte, deren Anordnungen unbedingt Folge geleistet werden muß, aufrecht erhalten.

§ 3. Bei allen Ausfahrten haben die Teilnehmer die ihnen eventuell durch Nichtmitsühren der Laternen usw. entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zu verantworten.

§ 4. Bei vorkommenden Unfällen oder Reparaturen an Maschinen haben in erster Linie die Fahrwarte die Pflicht, helfend einzugreifen. Bei Unfällen ist sofort Halt zu machen und hängt die Entscheidung über die Weiterfahrt von der Art des Unfalls ab.

§ 5. Die Fahrwarte haben die Zeit der Abfahrt, des Aufenthalts und der Rückfahrt zu bestimmen und pünktlich einzuhalten. Die Abfahrt erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stets zur festgesetzten Zeit.

§ 6. Bei erheblichen Steigungen oder schlechten Wegen haben die Fahrwarte absteigen zu lassen, ein Ueberholen oder Weiterfahren ist nicht gestattet. Bei

Vergabfahrten dürfen, um Unglück vorzubeugen, unter keinen Umständen die Füße von den Pedalen genommen werden, noch darf aus der Reihe gefahren werden.

§ 7. In jeder Abteilungsverammlung berichten die Fahrwarte über die gemachten Touren, ebenso schlagen sie die Touren für die Abteilung im laufenden Monat vor.

§ 8. In den Eintehrstellen haben die Fahrwarte stets für geeignete Unterbringung der Räder Sorge zu tragen.

§ 9. Bei den Touren fahren die Fahrwarte einer als Führer und zwei am Schluß. Sobald nur ein Fahrwart anwesend ist, fährt derselbe am Schluß. Die Fahrwarte sind verpflichtet, die Verbands- und Werkzeugtasche mitzuführen, eventuell an den Start zu bringen.

§ 10. Jeder Teilnehmer an den Touren hat die von der Polizei vorgeschriebene Fahrkarte bei sich zu führen.

§ 11. Im öffentlichen wie im eigenen Interesse ist jedes Mitglied verpflichtet, beim Einzel- wie beim Tourenfahren sich einer vernünftigen und anständigen Fahrweise zu befleißigen, um Ehre und Ansehen des Vereins zu wahren.



Signal-Ordnung.

Der ganz besondern Beachtung der Mitglieder
empfohlen.

Auffigen: ein heller Ton.

Absteigen: zwei helle Töne.

Einreihig: ein tiefer Ton.

Zweireihig: zwei tiefe Töne.

Langsam: drei tiefe Töne.

Halt:

Alarmsignal: } hell, tief, hell.

Sofort absteigen: } tief, hell, tief.

